

# ***IFRS direkt***

## **Update zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS**

**Mai 2019**



## **Angaben in Zwischenabschlüssen im ersten Jahr der Anwendung des IFRS 16**

### **Auf einen Blick**

Nach dem zwingenden Inkrafttreten des IFRS 16 zum 1. Januar 2019 werden viele Unternehmen einen Zwischenabschluss nach IAS 34 erstellen, der –noch vor der Erstellung des Jahresabschlusses - der erste Abschluss sein wird, in dem IFRS 16 angewendet wird. In diesem Zwischenabschluss sind daher zusätzliche Angaben zur Erläuterung der sich aus der Anwendung des IFRS 16 ergebenden Änderungen erforderlich.

Es ist zu erwarten, dass bei Investoren, Aufsichtsbehörden und anderen Interessengruppen ein großes Interesse an diesen Angaben besteht.

### **Sachverhalt**

#### ***Zwischenabschlüsse müssen Änderungen aufgrund von IFRS 16 offenlegen.***

IFRS 16, der neue Rechnungslegungsstandard für Leasingverhältnisse, führt keine neuen expliziten Angabepflichten für Zwischenabschlüsse nach IAS 34 ein. Gemäß der bereits bestehenden Vorschrift des IAS 34.16A(a) ist es jedoch erforderlich, eine Beschreibung der Art und Auswirkung von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden seit dem letzten Jahresabschluss offen zu legen. Da die

erstmalige Anwendung des IFRS 16 bei vielen Unternehmen einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage hat, bedeutet dies, dass entsprechende Angaben im Zwischenabschluss zu geben sind, durch die Investoren, Aufsichtsbehörden und andere Interessengruppen die Auswirkungen klar erläutert werden.

## Auswirkungen

### **Welche Angaben sind im Zwischenabschluss des Jahres, in dem IFRS 16 angewendet wird, erforderlich?**

Der Umfang der Angaben hängt von den jeweiligen Gegebenheiten des berichtenden Unternehmens ab. Die Bestimmung des Umfangs ist eine Ermessensentscheidung, die u. a. von folgenden Faktoren beeinflusst werden kann:

- Etwaige Anforderungen oder Erwartungen nationaler Aufsichtsbehörden: Die Unternehmen sollten alle von den Aufsichtsbehörden herausgegebenen Leitlinien (*guidance*) berücksichtigen, aus denen sich spezifische Angabe- bzw. Informationspflichten für die Zwischenberichterstattung ergeben. So könnte z. B. gefordert sein, alle im jährlichen Abschluss verpflichtenden Angaben auch im Zwischenbericht zu geben.
- Die Bedeutung der Änderungen: Der Umfang der Angaben kann in Abhängigkeit von den tatsächlichen Auswirkungen der erstmaligen Anwendung des IFRS 16 auf den Abschluss variieren; bei weder qualitativ noch quantitativ wesentlichen Auswirkungen sind weniger umfangreiche Angaben erforderlich.

Die Angaben können Folgendes beinhalten:

- Eine Beschreibung der Art und Auswirkung der Änderungen, die sich aus den neuen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ergeben (IAS 34.16A(a))
- Die wesentlichen Beurteilungen des Managements bei der Anwendung von IFRS 16 (z. B. Beurteilung, ob eine Vereinbarung ein Leasingverhältnis enthält, Bestimmung der Laufzeit des Leasingverhältnisses, Bestimmung des Diskontierungszinssatzes und Abgrenzung von Dienstleistungs-/Leasingkomponenten von Vereinbarungen)
- Einzelheiten zu den Auswirkungen auf die im Zwischenabschluss dargestellten Beträge, einschließlich des Ergebnisses je Aktie, des Eröffnungsbilanzwerts der Gewinnrücklagen und alternativer Leistungskennzahlen (sofern verwendet), wie EBITDA und Free Cash Flow
- Die gewählte Übergangsmethode unter Angabe aller angewendeten Erleichterungen für den Übergang (Unternehmen, die sich für die Anwendung der modifiziert retrospektiven Übergangsmethode entscheiden, sollten prüfen, ob sie IFRS 16.C12-C13 anwenden, um Art und Auswirkungen der Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu erläutern)

Unternehmen sollten überlegen, ob sie die Angaben des IAS 8.28, die verpflichtend für jährliche Abschlüsse sind, bereits im Zwischenbericht geben, um Art und Auswirkung der erstmaligen Anwendung des IFRS 16 zu erläutern.

## Anwendungszeitpunkt

IFRS 16 ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen. In sämtlichen Zwischenberichten, die vor dem ersten Jahres-/Konzernabschluss unter Anwendung des IFRS 16 veröffentlicht werden, sind die oben genannten Angaben zu machen (d. h. im Falle einer Quartalsberichterstattung, dass in allen 3 Quartalsberichten in 2019 entsprechende Angaben zu machen sind).

## Weitere Informationen

Beispielhafte Angaben beim Übergang auf IFRS 16 können unserem [Muster-Zwischenbericht nach IFRS](#) entnommen werden.

### *Hinweis:*

*Eine englischsprachige Version dieser Publikation erreichen Sie über den folgenden [Link](#).*

## Ihre Ansprechpartner aus dem National Office



### **Guido Fladt**

Leiter des National Office (Grundsatzabteilung HGB und IFRS)  
Frankfurt am Main  
Tel.: +49 69 9585-1455  
[g.fladt@pwc.com](mailto:g.fladt@pwc.com)



### **Andreas Bödecker**

Unternehmenszusammenschlüsse,  
Joint Arrangements, assoziierte  
Unternehmen und Impairmenttest  
nach IFRS  
Hannover  
Tel.: +49 511 5357-3230  
[andreas.boedecker@pwc.com](mailto:andreas.boedecker@pwc.com)



### **Peter Flick**

Bankspezifische Fragestellungen  
nach HGB und IFRS  
(Finanzinstrumente)  
Frankfurt am Main  
Tel.: +49 69 9585-2004  
[peter.flick@pwc.com](mailto:peter.flick@pwc.com)



### **Karsten Ganssaug**

Bilanzierung von Finanz-  
instrumenten und Leasing  
nach IFRS  
Hamburg  
Tel.: +49 40 6378-8164  
[karsten.ganssaug@pwc.com](mailto:karsten.ganssaug@pwc.com)



### **Dr. Sebastian Heintges**

Umsatzrealisierung, Mitarbeiter-  
vergütungen und latente Steuern  
nach IFRS  
Düsseldorf  
Tel.: +49 69 9585-3220  
[sebastian.heintges@pwc.com](mailto:sebastian.heintges@pwc.com)



### **Alexander Hofmann**

Bilanzierung von Versicherungs-  
verträgen nach HGB und IFRS  
Köln  
Tel.: +49 221 2084-340  
[alexander.hofmann@pwc.com](mailto:alexander.hofmann@pwc.com)



### **Dr. Bernd Kliem**

Handelsbilanzielle Fragestellungen  
München  
Tel.: +49 89 5790-5549  
[bernd.kliem@pwc.com](mailto:bernd.kliem@pwc.com)

---

## Bestellung und Abbestellung

Sie können den PDF-Newsletter *IFRS direkt* über unser PwCPlus-Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen.

Haben Sie sich bereits registriert? Dann können Sie mit den Zugangsdaten, die wir Ihnen zugesandt haben, online recherchieren.

Wenn Sie sich neu registrieren wollen, senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: [pwcplus.knowledgetransfer@de.pwc.com](mailto:pwcplus.knowledgetransfer@de.pwc.com) oder registrieren Sie sich [hier](#).

Alternativ können Sie den Newsletter auch über folgenden Link abonnieren: <https://www.pwc.de/national-office>.

Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie gebührenfrei.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse: [UNSUBSCRIBE International Accounting News@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_International_Accounting_News@de.pwc.com)